



EINFUHLRLIZENZEN

Für die Einfuhr nach Marokko benötigen Sie u. a. für folgende Waren eine Einfuhr-
lizenz:

- Waffen und Munition
- Drohnen
- vers. chem. Substanzen
- Bücher
- CDs
- Alkohol
- Lkw
- Reifen
- Gebrauchtwagen

Einfuhrverbote bestehen für:

- Absinth und ähnliche Erzeugnisse
- Anethol, Anis oder Sternanis und deren Extrakte
- Kriegswaffen, Teile davon und Munition
- Getränke auf der Basis von Wein oder Alkohol
- aromatisierte Spirituosen
- Cannabis
- bestimmte Teppiche
- pharmazeutische Zubereitungen für den Veterinärbereich, die Nitrofurane, Chloramphenicol oder Gentamicin enthalten
- Plastiktüten (mit Ausnahme von Gefrier- und Müllbeuteln sowie Plastiktüten zur Verwendung in der Industrie oder in der Landwirtschaft)
- leeres Holzverpackungsmaterial
- gefährliche Abfälle
- Plagiate
- alle Waren, die den Schutz, die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher sowie die Umwelt, öffentliche Ordnung, Moral oder das nationale Erbe Marokkos gefährden können.

Wenn Sie die Zahlungsform Vorkasse oder Anzahlung wählen, müssen Sie vor dem Versand folgende Dokumente bei der Hausbank des Importeurs hinterlegen:

- Handelsrechnung
- „Titre d'importation“
- Angabe in der Handelsrechnung zwingend erforderlich

Eine 100%-Vorkasse ist nur mit vorheriger Genehmigung möglich.

Einfuhrlizenz für Halbzeug aus Stahl

Importeure von Halbzeug aus Stahl müssen eine Einfuhrlizenz in Marokko beantragen.

Das marokkanische Ministerium für Industrie und Handel hat rechteckiges Halbzeug aus Stahl mit der Zolltarifnummer 7207.11.00 auf die Liste der lizenzpflichtigen Waren gesetzt. Mit dieser Maßnahme soll eine mengenmäßige Beschränkung der Einfuhr erreicht werden. Die Einfuhrlizenz wird vom marokkanischen Importeur in Marokko beantragt. Ausländische Exporteure dieser Waren müssen ein Formular mit Fragen zum Unternehmen, zum Produkt und zu bisherigen Exporten nach Marokko ausfüllen.

Zu den lizenzpflichtigen Waren zählen in Marokko grundsätzlich sämtliche gebrauchten Waren, verschiedene chemische Substanzen, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, runderneuerte und gebrauchte Luftreifen, Pulver und Sprengstoffe, pyrotechnische Artikel, Thermometer, Abfälle und Schrott aus unedlen Metallen, Messer, Waffen (auch als Antiquitäten), Asbest, unbemannte Flugobjekte (Drohnen) sowie Kühl- und Gefriergeräte, die ozonschädigende Substanzen enthalten.

Die Mitteilung über die mengenmäßige Einfuhrbeschränkung wurde im Rundschreiben der marokkanischen Zollverwaltung Nr. 6573/311 vom 14. Juni 2024 veröffentlicht. Der entsprechende Erlass des Ministeriums ist im Amtsblatt Marokkos Nr. 7306 vom 6. Juni 2024 zu finden.



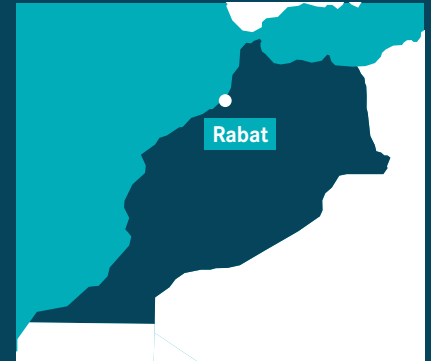
WAREN

Diese Waren dürfen Sie **nicht** einführen:

- Plastiktüten
- Cannabis
- Kfz älter als 5 Jahre
- bestimmte Teppiche und Produkte, die den Schutz, die Gesundheit oder der Sicherheit der Verbraucher sowie der Umwelt, öffentlichen Ordnung, Moral oder das nationale Erbe Marokkos gefährden können



MAROKKO



36,8 Mio. Einwohner



Währung

Dirham
1 EUR = 4,24 Dirham



Ansprechpartner

Deutsche Auslandshandelskammern

Deutsche Industrie- und Handelskammer in Marokko
Tel.: (+212) 522 429400
E-Mail: info@dihkcasa.org
www.marokko.ahk.de



Präferenzabkommen

Es besteht ein gegenseitiges Präferenzabkommen mit der Europäischen Union.